

Satzung des Vereins:

„Kinderkiste Marbach-Salomé“

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 11.03.2013 gegründete Verein führt den Namen "Kinderkiste Marbach-Salomé". Er ist unter der Registernummer 162811 im Vereinsregister eingetragen..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt-Salomonsborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Erfurter Ortsteilen Marbach und Salomonsborn (§ 52 Absatz 2 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eigene Projekte und Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Förderung anderer gemeinnütziger Vereine, die Projekte und Aktionen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit in den o. g. Ortsteilen durchführen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Projekten und Aktionen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu unterstützen, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Projekte und Aktionen des Vereins, durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstand Finanzen & Verwaltung
 - b) dem Vorstand Kommunikation
 - c) dem Vorstand Veranstaltungsorganisation
 - d) dem Vorstand Einkauf
 - e) dem Vorstand Technik & IT.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorstand Finanzen & Verwaltung
 - b) der Vorstand Kommunikation
 - c) der Vorstand Veranstaltungsorganisation
 - d) der Vorstand Einkauf
 - e) der Vorstand Technik & IT.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter:in von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Protokollführung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Der Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand ein Geschäftsbericht zu erstatten sowie Rechnung zu legen. Hierzu wird eine Revisionskommission gewählt. Die zwei Mitglieder der Revisionskommission kontrollieren die Buchungsvorgänge und Belege sowie den Jahresabschluss auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie erstatten ihren Prüfbericht auf der dem geprüften Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Mitglied der Revisionskommission sein.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Erfurt zu, mit der Maßgabe, es wieder für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.09.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.